

Ausfüllen eines Antrags für Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZK)

Für den Antrag ist das BMVI-Formular AZK (Zuwendung auf Kostenbasis) zu verwenden.

Der Antrag ist über das elektronische Antragssystem easyOnline zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos im Internet unter der Adresse:
<https://foerderportal.bund.de/easyonline> .

Damit die Online-Version des Antrags Bestandskraft erlangt, müssen die elektronisch generierten Formulare zusätzlich unterschrieben und per Post beim beauftragten Projektträger DLR-PT eingereicht werden.

AZK Kerndaten

- A27** Bei der Angabe zur Abrechnungsart ist entweder die pauschalierte oder die nicht-pauschalierte Abrechnung auszuwählen.

Pauschalierte Abrechnung

Mit der pauschalierten Abrechnung können insbesondere KMU und mittelständische Unternehmen Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten pauschaliert abrechnen. Hierbei wird dem Antragsteller auf zu ermittelnde Personaleinzelkosten gem. 6.1.3 ANBest-P Kosten eine Pauschale in Höhe von 110% (abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P Kosten) gewährt.

Abrechnung nach PreisLS

Bei dieser Abrechnungsform sind die Selbstkosten gem. 5.2 ANBest-P Kosten nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten -PreisLS -(Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 -Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Sie kann nur gewählt werden, wenn das antragstellende Unternehmen über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt (im Sinne der Nr. 2 der PreisLS).

Sollte der Antragsteller in der Vergangenheit bereits eine Förderung mit Abrechnung nach PreisLS erhalten haben, ist diese Form der Abrechnung zu wählen.

AZK Vorhabenbeteiligte

A01 Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung lt. Handelsregisterauszug übereinstimmen. Bei ausländischen Unternehmen ist darauf zu achten, dass stets ein rechtlich selbstständiger Betriebssitz in Deutschland mit entsprechenden Eintragungen im Handelsregister Antragsteller sein muss.

Vertragspartner: Angaben über die Vertragspartner sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.

Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragstellende unterliegt, sind

- der Beherrschungsvertrag,
- der Gewinnabführungsvertrag,
- der Gewinngemeinschaftsvertrag,
- der Teilgewinnabführungsvertrag und
- der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.

A65 Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

S01 Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Betriebsstätte xy (= ausführende Stelle), Unternehmen z (= Antragsteller).

G01 Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies im Antrag zu erläutern.

G02 bis G05 Hier ist nur ein Girokonto anzugeben.

G06 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Die Angaben dürfen 71 Zeichen nicht überschreiten.

AZK Kooperationspartner

Z05 Rolle

1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss.

Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden – wie im Normalfall der Einzelzuwendung – getrennt

finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.

2. und 3. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft).

Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.

Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMVI/Projekträger zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschriftsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.

AZK Vorhabenbezogene Daten

- V06** Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMVI veröffentlicht.
- V07** Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll allgemein verständlich einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind oder auf innerbetriebliche Abläufe schließen lassen. **Achtung, die Angaben in diesem Feld werden im Falle einer Förderung veröffentlicht!** Nutzen Sie für vertrauliche Informationen die Anlage „3.2 - Vorhabenbeschreibung“.
- V07a** Der Arbeitsplan ist kurz und allgemeinverständlich in Prosaform darzustellen. Auf tabellarische Darstellungen ist möglichst zu verzichten. Es sollen keine zeitlichen Details oder Personalkapazitäten angegeben werden. **Achtung, die Angaben in diesem Feld sind für andere fördernde Behörden sichtbar!** Nutzen Sie für vertrauliche Informationen die Anlage „3.2 – Vorhabenbeschreibung“.
- V08** Die geplante Verwertung ist in ihrem Ablauf und in ihrer Wirkung kurz zu beschreiben. Insbesondere ist anzugeben, ob die Verwertung alleine oder durch Dritte (z. B. Publisher) betrieben wird. Ebenso sind geplante Vertriebswege (Plattformen, Distributionskanäle) zu benennen. Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden. **Achtung, die Angaben in diesem Feld sind für andere fördernde Behörden sichtbar!** Nutzen Sie für vertrauliche Informationen die Anlage „3.2 – Vorhabenbeschreibung“.

AZK Finanzierung

Finanzierungsplan

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Im Antrag sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zum Finanzierungsplan zu geben, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Bei mehrjähriger Laufzeit des Vorhabens sind neben dem Finanzierungsplan für den gesamten Zeitraum (Gesamtfinanzierungsplan) getrennte Finanzierungspläne für die einzelnen Kalenderjahre nach Formular AZK Finanzierung auszufüllen. In den Finanzierungsplänen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Kosten angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens anfallen. Auch bei Tagungen, Kongressen u. ä. Veranstaltungen können neben den Kosten, die unter den nachstehend aufgeführten Positionen erläutert sind, grundsätzlich keine weiteren Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

F0823 Vergabe von Aufträgen

Ist beabsichtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben, ist in den Erläuterungen anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- wie hoch die Vergütung ist.

Zu den beabsichtigten Dienstleistungsaufträgen sind entsprechende Angebote oder prüffähige Unterlagen zur Beurteilung des Auftragsumfangs beizufügen. Übliche Beschaffungsaufträge (z. B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen.

Personalausgaben

F0831-0837 Personal

Hier werden die Kosten für Personal angesetzt, die für Angestellte des Antragstellers anfallen.

Wenn das antragstellende Unternehmen Personal nach Kategorien abrechnet, dann kann für jede Kategorie ein Eintrag erfolgen. Andernfalls ist für jeden auf dem Projekt angesetzten Mitarbeitenden ein einzelner Ansatz anzugeben.

Sind die Mitarbeiter(innen) bekannt, so sind die voraussichtlich entstehenden Kosten zu errechnen. Sofern diese höher als der Branchendurchschnitt liegen (Prüfung durch das BMVI bzw. eines beauftragten Projektträgers) sind die Planungsgrundlagen offenzulegen (z. B. Arbeitsverträge).

Sind die Mitarbeiter(innen) noch nicht näher bekannt, dürfen höchstens die vom Antragsteller geplanten Kosten ausgewiesen werden. Puffer als Verhandlungsspielräume mit einzustellendem Personal sind nicht zulässig. Sofern die planerischen Ansätze höher liegen als die für vorhandenes Personal ausgewiesenen Ansätze, können solche Ansätze nur nach vorheriger Individualprüfung aufgrund nachvollziehbarer Erläuterungen anerkannt werden.

Werden die Gesamtausgaben von Antragstellende überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert so gilt das Besserstellungsverbot. Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Gesamteinnahmen während der Vorhabenlaufzeit zu erwarten sind, sondern welche Ausgaben durch welche Finanzierungen gedeckt werden. Bei Anwendung des Besserstellungsverbotes dürfen Beschäftigte des Unternehmens finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete. Personalausgaben über das Besserstellungsverbot des Bundes hinaus sind nicht nur nicht zuwendungsfähig; vielmehr dürfen höhere Vergütungen als nach dem TVöD nicht gewährt werden. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Im Antrag sind die Personalausgaben entsprechend der Vorgaben aufzuschlüsseln. Für alle Personen ist im Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung eine kurze Aufgabenbeschreibung darzulegen. Im Fall der Anwendung des Besserstellungsverbotes sind zu allen Personen ebenfalls Vorerfahrungen mit Angaben zum Zeitraum der Vorerfahrung (in Jahren) anzugeben, um eine fiktive Zuordnung zu Ansätzen des TVöD möglich zu machen.

Abrechnung nach PreisLS

Bei dieser Abrechnungsform sind die Selbstkosten gem. 5.2 ANBest-P Kosten nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten -PreisLS -(Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 -Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Pauschalierte Abrechnung

Einzutragen sind die Personaleinzelkosten (auch Grundlage für den pauschalen Zuschlag von 110 %), welche sich wie folgt berechnen:

Für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ergibt sich der Stundensatz aus der Division des steuerpflichtigen Bruttojahresentgelts (einschließlich umsatz- oder gewinnabhängiger Zuschläge) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) lt. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag. Dies gilt auch für Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal.

Beispiel:

52.000 € (Bruttojahresgehalt lt. Lohnsteuerkarte) dividiert durch 2.080 (40 Wochenarbeitsstunden x 52 Wochen) = 25 € vorkalkulatorischer Stundensatz.

Als Mengengerüst dürfen – in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan – nur die voraussichtlich für das Vorhaben zu leistenden und z.B. durch automatisierte Zeiterfassung oder Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (d. h. ohne Fehlzeiten) angesetzt werden. Diese Stunden ergeben durch Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz die vorkalkulatorisch anzusetzenden Personaleinzelkosten.

Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Beispiel:

1664 (voraussichtlich zu leistende produktive Stunden) x 25 € (vorkalkulatorischer Stundensatz) = 41.600 € vorkalkulatorische Personal
Für die anzugebenden produktiven Stunden werden hingegen nur die tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt. (Bei einer 40-Stunden-Woche kann beispielsweise von etwa 160 produktiven Stunden/Monat ausgegangen werden. Bis einer 35- Stunden-Woche von etwa 140 produktiven Stunden/Monat.)

F0835 Entgelte für nicht-sozialversicherungspflichtiges Personal (nur bei pauschalierter Abrechnung)

Hier werden die Kosten für nicht sozialversicherungspflichtiges Personal (ggf. Gesellschafter, geringfügig Beschäftigte, o.Ä.) angegeben. Hier entfällt der Gemeinkostenzuschlag von 110%.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehören nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (s. a. AZK Vorhabenbeteiligte unter A65).

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter sind nach Möglichkeit angebotene Skonti schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

F0838 Reisen

Reisen sind weitestgehend pauschal zu beantragen. Es ist ein plausibler Nachweis zu führen wieviel Reisen erforderlich sind (Vorhabenbeschreibung) und welcher Durchschnittswert pro Reise angegeben wird – hieraus errechnet sich der pauschale Ansatz (Anzahl x Durchschnittswert).

Bei Reisen ins außereuropäische Ausland ist auf die Ermittlung eines Durchschnittswertes besondere Sorgfalt zu legen, um nicht im Verlauf des Vorhabens in eine Unterdeckung zu kommen.

Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete – somit ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Soweit für Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen begründet wurden, einzelne Angaben (z. B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht abschließend angegeben werden können, ist vor Reiseantritt – unter Vorlage der entsprechenden Angaben – die Zustimmung des BMVI bzw. seines Projektträgers in Textform einzuholen.

F0847 Abschreibungen (AfA) vorhabenspezifische

Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 800 € im Einzelfall Hierunter fallen Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände) oder dauerhafte Lizenzen mit einem Kaufpreis oder einem Herstelleraufwand von über 800 € je Gegenstand (s Abgrenzung zu F0831).

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im

Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen. Im Förderantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die im Finanzierungsplan veranschlagten Investitionen nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind, bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können. Gegenstände und Investitionen von über 800 ,-- € im Einzelfall sind grundsätzlich nur entsprechend Ihres Abschreibungswertes über die Vorhabenlaufzeit förderbar.

F0850 Sonstige unmittelbare Vorhabenkosten

Unter der Position dürfen in der Regel nur sonstige unmittelbare Vorhabenkosten veranschlagt werden, die nicht durch den Gemeinkostensatz abgegolten sind und nicht zur betriebsüblichen Ausstattung gehören. Beispielsweise:

- Kosten/ Aufwendungen für Messestände
- Ausgaben für Patentanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt)
- Druckkosten

F0862 – F0864 Übersicht über die Finanzierung

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind – soweit schon vorhanden – Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.